



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 50

Ausgabe: 15/2024

Datum: 04.06.2024

Datum	Inhalt	Seite
29.05.2024	Bekanntmachung Europawahl	1 – 2
24.05.2024; 15.05.2024; 24.05.2024; 24.05.2024; 03.06.2024; 24.05.2024; 24.05.2024; 27.05.2024	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	2 – 5
13.05.2024; 28.05.2024; 28.05.2024; 28.05.2024	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5 – 6
28.05.2024; 30.05.2024	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	7 – 9
31.05.2024;	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	9 – 10
16.05.2024	Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	10

Bekanntmachung Europawahl

Europawahl am 09.06.2024

hier: Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl

Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl tritt am

**Freitag, 14.06.2024, 08.00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal (Raum 2182) des
Kreishauses Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken**

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung (öffentlich):

Feststellung des Ergebnisses der Europawahl am 09.06.2024

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Borken, 29.05.2024

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für die Europawahl 2024

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Nick Herrling, geboren am 15.12.1998 in Bocholt, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Danziger Straße 34, ist ein Bescheid vom 13.05.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 981215, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.05.2024

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Verkehr

Im Auftrag

gez.

Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Benjamin-Achim Solomon, geboren am 29.05.2002 in Jud. BH Mun. Salonta, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Piepenpohlstraße 60, ist ein Bescheid vom 06.05.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 020529, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 15.05.2024

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Verkehr

Im Auftrag

gez.

Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Eric Jürgen Zegeren, geboren am 02.04.1972 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 7534 ZZ Enschede, James Rossstr.4, ist ein Bescheid vom 22.02.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 720402, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Auslandsrückschein zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Husni Al Hussein, geboren 01.01.2002 in Kamishli, zuletzt wohnhaft in 46397 Bocholt, Klausenerstraße 4, ist ein Bescheid vom 08.05.2024, Aktenzeichen 36.4 Bom 020101, zuzustellen.

Die mehrfachen Versuche den Bescheid mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen blieben erfolglos. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2038 Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Valentin Dragoi, geboren am 26.01.1994 in Focsani, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Herbertstraße 90, ist ein Bescheid vom 15.05.2024, Aktenzeichen 362837305, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer: 3111 (1. Etage, Nebengebäude), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 03.06.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herr Michael Gräfen, geb. 13.06.1987, gemeldet in Isselburg, ist ein Bescheid vom 08.05.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.31188 u. 41288 zuzustellen.

Die o.g. Person war unter der Meldeanschrift nicht zu ermitteln. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Frau Alona Kondur, geb. 18.02.1994, lebend in der Ukraine, ist ein Bescheid vom 24.05.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.54447 u. 54446 zuzustellen.

Der aktuelle Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 24.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Heyng

Herrn Vladimir Bandurko, geb. 21.08.1984, lebend in Ukraine ist ein Schreiben vom 27.05.2024, Aktenzeichen 51.90.UV.53687, zuzustellen.

Herr Bandurko lebt in der Ukraine, eine genaue Anschrift ist hier nicht bekannt. Das Schreiben kann daher nicht postalisch zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 27.05.2024

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Üffing

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die H. u. H. Schulze Icking Biogas GbR, Heinrich Schulze Icking mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 26.04.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Schützenweg 220, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 508, Flurstücke 230, 231, 229, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Siloplatte sowie die Errichtung eines Waschplatzes. Die produzierte Biogasmenge sowie die Feuerungswärmeleistung der BHKW bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Erweiterung der vorhandenen Siloplatte um 500 m² sowie die Errichtung eines Fahrzeugwaschplatzes beantragt. Damit ein bündiger Abschluss zur vorhandenen Silowand entsteht und somit die Verunreinigung der umliegenden Flächen verhindert wird, soll die Siloplatte um 3 m erweitert werden. Der Waschplatz dient der Reinigung und, falls erforderlich, auch der Desinfektion von Fahrzeugen, Containern und Behältern. Aufgrund der nur geringfügig erhöhten Emissionen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage insgesamt nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01288 2023-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die WE Barler Feld GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 15, hat mit Antrag vom 16.10.2023 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 175 m sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Nabenhöhe von 169 m auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Wüllen, Flur 17, Flurstücke 51, 57 und 76, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03167 2023-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Münsterlandwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48683 Ahaus, Averagesch 112, hat mit Antrag vom 05.09.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E 3 mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Nennleistung von 4260 kW auf dem Grundstück in Stadtlohn, Stadtlohn 3 Hundewick, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 407, Flurstück 24, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02798 2023-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Bürgerwind Gronau Epe & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Lange Seite 3, hat mit Antrag vom 23.04.2024 die Leistungserhöhung von 5,3 MW auf 5,5 MW der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 vom Typ GE auf den Grundstücken in Gronau (Westf.), Metelner Damm, Gemarkung Epe, Flur 63, Flurstück 4, Gemarkung Epe, Flur 65, Flurstück 28, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01396 2024-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Dorenfeld Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Bleking 8, hat mit Antrag vom 17.10.2023 die Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einem Rotordurchmesser von 172 m auf den Grundstücken in 46342 Velen, Gemarkung Ramsdorf, Flur 43, Flurstück 31, Gemarkung Waldvelen, Flur 2, Flurstück 268, Gemarkung Nordvelen, Flur 9, Flurstück 1, Gemarkung Nordvelen, Flur 9, Flurstück 46 sowie Gemarkung Waldvelen, Flur 3, Flurstück 4, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.06.2024 bis 11.07.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Velen, Fachdienst Bauen und Planen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
und
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 12.06.2024 bis 12.08.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 22.08.2024, ab 9:30 Uhr im

Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.06.2024 bis 12.08.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt.

Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 28.05.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03158 2023-wolt

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Die Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Hengeler 11, hat mit Antrag vom 07.04.2024 die Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS 164 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in Ahaus, Gemarkung Ottenstein, Flur 2, Flurstücke 73, 27, 89, 4, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.06.2024 bis 11.07.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
 2. Stadtverwaltung Vreden, technisches Rathaus, Fachabteilung III.2, Stadtplanung, Zimmer 8, Butenwall 79, 48691 Vreden, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und Montag- und Dienstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr. Freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Das Vorhaben wird zudem auf der Internetseite des Kreises Borken unter <https://kreis-borken.de> sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Im UVP-Portal können die Antragsunterlagen in digitaler Form über das Internet eingesehen werden.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 12.06.2024 bis 12.08.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 12.09.2024, ab 9:30 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.06.2024 bis 12.08.2024 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 30.05.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01622 2024-ag

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken hat der Windenergie Hee GmbH & Co. KG mit Sitz in 46348 Raesfeld, Osterlandwehr 22 mit Datum vom 29.05.2024 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Nabenhöhe von 175 m auf dem Grundstück in 46325 Borken, Gemarkung Marbeck, Flur 15, Flurstück 19, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung für den Adressaten der Genehmigung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann durch nicht beteiligte Dritte Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides bei der Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 05.06.2024 bis zum 18.06.2024, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Borken, Fachabteilung 61.2, 3. Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), Im Piepershagen 17, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Gemeinde Raesfeld, Bürgerbüro, Weseler Straße 19, 46348 Raesfeld, während der Dienststunden vormittags montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Nachmittags montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/bauen-wohnen/amtli-bekanntmachungen-laufende-verfahren.php>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Borken, 31.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02299 2023-ag

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 359179793 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.05.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand